

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff: Bürgschaftsübernahme für Kreditaufnahmen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) im Jahr 2009**

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

---

#### Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt für die im Wirtschaftsjahr 2009 vorgesehenen Kreditaufnahmen der Stadtwerke Tübingen GmbH Ausfallbürgschaften in Höhe von maximal 11.167.200 € ( 80 % des Gesamtkreditbetrags 2009 der Stadtwerke von 13.959.000 Euro).
2. Für die Übernahme wird eine Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,4 % pro Jahr aus der Restkreditsumme erhoben.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

#### Ziel:

Die swt können durch die Bürgschaftsübernahme zinsgünstige Kommunalkredite erhalten.

#### Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Wirtschaftsplan 2009 der swt sind zur Finanzierung der geplanten Investitionen Kreditaufnahmen in Höhe von 13.959.000 Euro vorgesehen. Die swt können zinsgünstige Kommunalkredite nur gegen Sicherheitsleistung in Form von Bürgschaften der Stadt aufnehmen.

## 2. Sachstand

Die swt haben den Wirtschaftsplan 2009 vorgelegt. Er sieht größere Investitionen in den Bereichen Stromerzeugung, Stromverteilung, Gasverteilung und Wärmeversorgung vor. Auch der Bau eines neuen Bürogebäudes für die Verwaltung ist geplant. Diese Investitionen sollen größtenteils fremdfinanziert werden. Da zinsgünstige Kommunalkredite an die swt nur gegen Sicherheitsleistung in Form von Kommunalbürgschaften gewährt werden, haben diese die Übernahme der Ausfallbürgschaft für die im Jahr 2009 im Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehensneuaufnahmen beantragt.

Die Bürgschaftsübernahme bedarf nach § 88 Abs.2 GemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Jede im Rahmen dieses Beschlusses übernommene Bürgschaft muss dem Regierungspräsidium zur Einzelgenehmigung vorgelegt werden.

Die aufgrund dieser Ermächtigung gewährten Bürgschaftsübernahmen werden in Absprache mit den Stadtwerken so ausgestaltet, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 der EU-Verfassung gelten und nicht der Notifizierungspflicht bei der EU Kommission unterliegen.

Voraussetzung dafür ist, dass

- der Kreditnehmer nicht in finanziellen Schwierigkeiten ist,
- der Kreditnehmer den Kredit auch ohne städtische Bürgschaftsübernahme auf den Finanzmärkten zu Marktbedingungen aufnehmen könnte,
- die Bürgschaft an eine bestimmte Finanztransaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag und eine begrenzte Laufzeit beschränkt wird und höchstens zu 80 % des Kredits übernommen wird,
- eine jährliche marktübliche Bürgschaftsgebühr erhoben wird.

## 3. Lösungsvarianten

Die Stadt lehnt die Übernahme einer Bürgschaft für Kredite der swt ab. Diese zahlen für ihre Kredite den marktüblichen Zinssatz.

## 4. Vorschlag der Verwaltung

Die Stadt Tübingen übernimmt wie im Beschlussantrag formuliert für die im Wirtschaftsjahr 2009 vorgesehenen Kreditaufnahmen der swt die Ausfallbürgschaften.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass eine Inanspruchnahme der Stadt aus der Bürgschaft nicht erfolgt. Für die Übernahme der Bürgschaften wird eine Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,4 % der Kreditrestsumme pro Jahr erhoben. Die Bürgschaftsgebühren werden auf der Finanzposition 1.8300.2631.000 eingenommen.

## 6. Anlagen

keine